

021.

Gebührenfrei gemäß § 110 ASVG

Gesamtvertragliche Vereinbarung

abgeschlossen gemäß § 34a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 29/1974, zwischen der Österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits.

§ 1

Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung regelt die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen von Schwangeren und Neugeborenen gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes durch die Vertragsärzte der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Krankenversicherungsträger.

§ 2

In diese Gesamtvertragliche Vereinbarung werden die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Krankenversicherungsträger einerseits und der Österreichischen Ärztekammer und den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Ärztekammern andererseits abgeschlossenen Gesamtverträge und zugehörigen Honorarordnungen rezipiert.

§ 3

(1) Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung wird von der Österreichischen Ärztekammer für folgende Ärztekammern abgeschlossen:

Ärztammer für Burgenland  
Ärztammer für Kärnten  
Ärztammer für Niederösterreich  
Ärztammer für Oberösterreich  
Ärztammer für Salzburg  
Ärztammer für Steiermark  
Ärztammer für Tirol  
Ärztammer für Vorarlberg  
Ärztammer für Wien

(2) Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für folgende Versicherungsträger abgeschlossen:

Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte  
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte  
Burgenländische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte  
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte  
Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte  
Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte  
Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte  
Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte  
Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte  
Betriebskrankenkasse der österreichischen Staatsdruckerei  
Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke-AG.  
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe  
Betriebskrankenkasse der Semperit AG.  
Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG. für Papierfabrikation  
Betriebskrankenkasse der Hütte Donawitz der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft  
Betriebskrankenkasse des Werkes Zeltweg der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft  
Betriebskrankenkasse der Hütte Kindberg der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft  
Betriebskrankenkasse der Gebrüder B ö h l e r & Co. AG.  
Betriebskrankenkasse der Firma Johann P e n g g

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter  
Versicherungsanstalt der österreichischen  
Eisenbahnen  
Versicherungsanstalt des österreichischen Berg-  
baues  
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen  
Wirtschaft  
Sozialversicherungsanstalt der Bauern

§ 4

(1) Die Durchführung der Untersuchungen der in § 34a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes angeführten Personen sowie die Eintragung der erhobenen Daten und Untersuchungsergebnisse in den Mutter-Kind-Paß (Anlage I) obliegt den in § 1 bezeichneten Vertragsärzten auch dann, wenn sie nicht zu allen in § 3 Abs. 2 genannten Versicherungsträgern in einem Vertragsverhältnis stehen.

(2) Der Vertragsarzt bestätigt die Durchführung der in § 1 genannten Untersuchungen und sendet bei Haus(Heim)entbindungen nach der Untersuchung des Neugeborenen die dem Mutter-Kind-Paß entnommenen Statistikblätter dem Statistischen Zentralamt zu.

(3) Die im § 34a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes angeführten Personen weisen ihren Anspruch dem untersuchenden Arzt auf die in den im § 2 angeführten Gesamtverträgen vorgesehenen Weise, zum Beispiel durch den Kranken-, Überweisungs- oder Verrechnungsschein, die Arzthilfeanzeige, den Beitragszahlungsnachweis oder den Pensionsabschnitt, nach. Die Form des Nachweises durch Anspruchsberechtigte der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wird zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durch Brief und Gegenbrief vereinbart.

§ 5

(1) Die vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 werden nach Maßgabe der folgenden Absätze mit den jeweils in

den Honorarordnungen der im § 2 erwähnten Gesamtverträge vorgesehenen Honoraren abgegolten.

(2) Gegenüber der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erbrachten vertragsärztlichen Leistungen mit dem jeweils geltenden Sachleistungstarif zu verrechnen.

(3) Gegenüber der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erbrachten vertragsärztlichen Leistungen mit dem jeweils von diesem Versicherungsträger durch Satzung festgesetzten Kostenzuschußtarif zu verrechnen.

(4) Bei Untersuchung Anspruchsberechtigter, die keinem Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, werden die Leistungen nach Abs. 2 vergütet; bei den von einer in Anlage III angeführten Krankenfürsorgeanstalt Betreuten werden diese Leistungen nach den für diese Anstalten geltenden Gesamtverträgen und Honorarordnungen abgegolten.

## § 6

In die Honorarordnungen (den Kostenzuschußtarif) werden folgende Sonderleistungspositionen aufgenommen:

- a) Mutter-Kind-Paß-Honorar im Zusammenhang mit der ersten bis vierten Untersuchung, ausschließlich der internen Untersuchung, durch praktische Vertragsärzte bzw. Vertragsfachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, je ..... S 100,--
- b) Für die interne Untersuchung durch die praktischen Vertragsärzte und Vertragsfachärzte für innere Medizin ..... S 60,--
- c) Bei Haus(Heim)entbindungen, Untersuchung des Neugeborenen in der ersten Lebenswoche durch praktische Ärzte oder Fachärzte für Kinderheilkunde ..... S 100,--

Mit den Honoraren a) bis c) sind auch die administrativen Tätigkeiten des Vertragsarztes abgegolten.

§ 7

(1) Die abgeschlossenen Untersuchungsfälle werden nach den Bestimmungen der im § 2 erwähnten Gesamtverträge und zugehörigen Honorarordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit dem zuständigen Versicherungsträger abgerechnet; hierbei hat zu gelten, daß Leistungen für den Mutter-Kind-Paß nach den vorgenannten Honorarregelungen den in den Gesamtverträgen allenfalls enthaltenen Staffellungen oder Limitierungen usw. dann nicht unterworfen sind, wenn im gleichen Abrechnungszeitraum keine anderen Sonderleistungen für den gleichen Leistungsfall verrechnet werden. Die im § 6 genannten Leistungen unterliegen keiner Staffellung oder Limitierung etc.

(2) Die Art der Abrechnung der für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern abgeschlossenen Untersuchungsfälle wird zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durch Brief und Gegenbrief vereinbart.

§ 8

(1) Die Gesamtvertragliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.

(2) Die Gültigkeit der im § 6 vereinbarten Honorarsätze ist mit 31. März 1975 befristet.

(3) Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Wien, den 1. April 1974

Österreichische Ärztekammer:



*[Handwritten signature]*

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Der Präsident:

*[Handwritten signature]*



Der Generaldirektor:

*[Handwritten signature]*